

# Einkaufsrichtlinien

der Econocom ICT GmbH

Stand: August 2026

## ÄNDERUNGSHISTORIE

| Version | Datum      | Erstellt | Freigabe | Art der Änderung                                                                                                              |
|---------|------------|----------|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1       | 06.2019    | JACH     | CHPU     | Neuerstellung                                                                                                                 |
| 2       | 03.11.2022 | SVHE     | KRLE     | Spezifizierung der Kriterien durch das Lieferkettengesetz                                                                     |
| 3       | 15.05.2023 | SVHE     | KRLE     | Update der Themen erneuerbare Energien, Plagiate, Artenschutz und ethisches Recruiting                                        |
| 4       | 14.08.2023 | SVHE     | KRLE     | Update Whistleblowing, Tierschutz, Dokumentationspflicht & Offenlegung, Einhaltung von Standards über die gesamte Lieferkette |
| 5       | 06.12.2024 | SVHE     | KRLE     | Ergänzung Anforderungen an die Informationssicherheit gem. ISO27001                                                           |
| 6       | 27.08.2026 | ERWO     | SVHE     | Redaktionelle Glättung                                                                                                        |

## ZUR ECONOCOM ICT GMBH

Die Econocom ICT GmbH (ICT) bekennt sich zu einer ökologischen und sozialen Unternehmensführung. Dies erwarten wir auch von unseren Lieferanten. Darüber hinaus fordern wir Standards im Bezug auf die Informationssicherheit, die über die gesetzlich geregelte DSGVO hinaus geht.

Die folgenden Richtlinien basieren auf der aktuellen Gesetzgebung und den Sustainable Development Goals (SDGs) der Vereinten Nationen, den Anforderungen der ISO14001 und der ISO27001 sowie dem BSI Grundschutz.

Die Nichteinhaltung dieser Richtlinien hätte eine Beendigung der Zusammenarbeit zur Folge.

## 1 SOZIALE VERANTWORTUNG

### **Umgang mit Energie, Verbrauch und Effizienz**

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.

### **Erneuerbare Energien**

Der Lieferant muss den bestehenden Energiemix auf erneuerbare Quellen umstellen. Dazu muss regelmäßig der Energiemix bestimmt und Maßnahmen zur Umstellung auf erneuerbare Quellen erarbeitet werden. Das Vorgehen ist ausführlich im Rahmen einer Nachhaltigkeitsstrategie zu dokumentieren.

### **Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen**

Der Lieferant folgt einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist.

### **Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen**

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art einschließlich Wasser und Energie sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und

Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.

### **Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser**

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

### **Umgang mit Luftemissionen**

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Lieferant hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

### **Sicherstellung des Arten- und Naturschutzes**

Bei allen Unternehmensaktivitäten muss die Sicherstellung des Artenschutzes gewährleistet sein, dass beinhaltet unter anderem die Artenvielfalt von Flora und Fauna, die Landnutzung sowie den Erhalt von Waldgebieten. Kommt es zu Verschmutzungen von Land- oder Wasserflächen sind diese umgehend und vollständig zu reinigen. Vom Aussterben bedrohte Arten genießen einen besonderen Schutz und müssen entsprechend geschützt werden.

### **Artenvielfalt, Tierschutz, Landnutzung und Entwaldung**

Der Tierschutz ist zu jeder Zeit vollumfänglich zu gewährleisten, hierzu gilt das jeweils aktuelle Tierschutzgesetz. Dazu gilt, wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen. Außerdem dürfen die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden und muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Lieferanten unterstützen Aktivitäten für den Erhalt unserer Artenvielfalt und Tierschutz, optimiert bei möglichen Bauvorhaben die Landnutzung und gewährleistet entlang der entwaldungsfreie Lieferkette, dass die Produktion von Agrarrohstoffen die Waldökosysteme in einem definierten Gebiet weder in ihrer Gesamtfläche noch in ihrem Zustand beeinträchtigt.

### **Land-, Wald- und Wasserrechte sowie Zwangsräumung**

Der Einsatz von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften Verbot widerrechtlicher Zwangsräumung beim Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert, werden widerrechtliche Zwangsräumungen oder widerrechtlicher Entzug nicht geduldet. Beim Einsatz von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften zum Schutz des Betriebes muss sichergestellt sein, dass die Betroffenen vor extensiver Gewalt, Folter und der Verletzung der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit geschützt sind. Die Achtung der international anerkannten Menschenrechte durch die Sicherheitskräfte ist zu gewährleisten.

## **2 ETHISCHES GESCHÄFTSVERHALTEN**

### **Fairer und freier Wettbewerb**

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

Wir üben unsere Tätigkeiten zu jeder Zeit im Einklang mit der jeweiligen Rechtsordnung aus. Wir bekennen uns zu einem fairen Wettbewerb in allen geschäftlichen Beziehungen. Sie stellen sicher, dass mit Marktbegleitern, Kunden und Lieferanten keine wettbewerbsbeschränkten Absprachen über Preise getroffen werden. Dies gilt insbesondere für Ausschreibungen. Entscheidungen werden ohne den Austausch sensibler Informationen mit Marktbegleitern getroffen.

Unsere Geschäftsführung und Mitarbeiter werden keine Vorteile für sich oder einen Dritten fordern oder Gegenleistungen dafür annehmen. Geschenke oder Einladungen können gewährt oder angenommen werden, sofern sich diese in einem angemessenen Rahmen bewegen und nicht gegen gesetzliche Regelungen verstoßen.

## **Vertraulichkeit/Datenschutz**

Der Lieferant verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer gerecht zu werden. Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

## **Geistiges Eigentum**

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind. Die Vortäuschung einer Eigenleistung (Plagiat) ohne Kennzeichnung des Urheberrechts wird nicht geduldet.

## **Integrität/Bestechung, Vorteilnahme**

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Lieferant muss beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

## **Interessenskonflikte**

Interessenskonflikte sind stets zu vermeiden, lässt sich das nicht gewährleisten ist direkt bei der Entstehung eindeutig darauf hinzuweisen in dem alle relevanten Parteien direkt angesprochen werden.

## **Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen**

Die Ein- und Ausfuhr von Waren muss nach den Grundsätzen der Exportgesetzen der jeweiligen Länder erfolgen. Sollte es zu einem Konflikt kommen ist umgehend der Auftraggeber zu informieren und es muss nach einem Alternativprodukt gesucht werden. Neben den Exportrichtlinien sind ebenso die geltenden Wirtschaftssanktionen zu befolgen.

## **Ordnungsgemäße Dokumentation und Offenlegung**

Lieferanten sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Buchführung und Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen, das beinhaltet auch nicht finanzielle Kennzahlen wie QM-Berichte, Zeiterfassungen, Prüfprotokolle, etc. Es gilt die aktuelle Rechtsprechung. Unterlagen wie der Jahresabschluss und Nachhaltigkeitsberichte müssen auf Nachfrage an die ICT AG ausgegeben werden.

### **Einhaltung von Standards**

Werden vom Lieferanten höhere Standards gefordert als allgemein üblich, so ist die Einhaltung dieser sicher zu stellen und ausreichend zu dokumentieren. Kommt es zu einem Verstoß ist der Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen. Die Einhaltung der Standards gilt für die gesamte Lieferkette und nicht nur im eigenen Betrieb.

## **3 INFORMATIONSSICHERHEIT**

### **Informationssicherheit**

Alle Lieferanten müssen geeignete organisatorische und technische Maßnahmen treffen, um Informationssicherheit zu gewährleisten. Hierzu gehören, aber sind nicht beschränkt auf, die Implementierung von Sicherheitsrichtlinien, die Identifikation und Verwaltung von Risiken sowie die Durchführung regelmäßiger Sicherheitsüberprüfungen und Audits.

### **Zugriffsmanagement**

Der Zugriff auf IT-Systeme und Daten muss strikt nach dem Prinzip der geringsten Berechtigung organisiert werden. Alle Benutzer müssen eindeutig identifiziert und authentifiziert werden, wobei Zugriffsrechte regelmäßig überprüft und angepasst werden.

### **Sicherheitsvorfälle und Schwachstellenmanagement**

Lieferanten müssen ein Verfahren zur Erkennung, Meldung und Behebung von Sicherheitsvorfällen und Schwachstellen implementieren. Es muss gewährleistet sein, dass Sicherheitsvorfälle unverzüglich gemeldet werden und geeignete Maßnahmen zur Minderung des Risikos ergriffen werden.

### **Verschlüsselung und Datensicherung**

Alle sensiblen Daten müssen während der Übertragung und im Ruhezustand verschlüsselt werden. Es muss ein regelmäßiges Backup-Verfahren eingerichtet werden, um Datenverlust zu vermeiden und eine schnelle Wiederherstellung im Falle eines Vorfalls sicherzustellen.

### **Schulung und Sensibilisierung**

Lieferanten sind verpflichtet, ihre Mitarbeiter regelmäßig in Bezug auf Informationssicherheit und den Umgang mit sensiblen Daten zu schulen. Dies umfasst auch die Sensibilisierung für aktuelle Bedrohungen wie Phishing und andere soziale Ingenieurtechniken.

### **Externe Partner und Subunternehmer**

Lieferanten, die externe Partner oder Subunternehmer in die Durchführung von Dienstleistungen einbeziehen, müssen sicherstellen, dass diese ebenfalls die Anforderungen der ISO 27001 in Bezug auf Informationssicherheit erfüllen. Dies muss vertraglich festgelegt und regelmäßig überprüft werden.

### **Überwachung und Verbesserung**

Die Lieferanten müssen eine kontinuierliche Überwachung der IT-Sicherheitsmaßnahmen sicherstellen und regelmäßig Verbesserungspotenziale identifizieren, um die Sicherheit kontinuierlich zu erhöhen und neue Risiken zu minimieren.

## **4 UMSETZUNG**

Wir erwarten von unseren Lieferanten in Bezug auf ihre Lieferketten, dass sie etwaige Risiken auf Nichteinhaltung unserer Richtlinien innerhalb dieser identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen.

Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken fordert das Unternehmen die Offenlegung der Lieferketten.

Die ICT behält sich vor angekündigte Lieferantenaudits durchzuführen, um die Einhaltung der Richtlinien sicherzustellen.

---